



NEUES DENKEN. NEUES FÖRDERN.



FÖRDERUNGSAKTION



Start!Klar plus

Die Förderung zur Vorbereitung auf die erste Finanzierungsrunde

1. Präambel

Die Steiermark hat eine klare wirtschaftspolitische Vision: Der Standort soll bis zum Jahr 2025 ein europaweiter Benchmark für intelligenten Wandel hin zu einer wissensbasierten Produktionsgesellschaft werden – und das mit einem klaren Bekenntnis zu ressourcenschonendem Wachstum. In einem Umfeld großer Konkurrenz wird dies nur durch eine exzellente betriebliche Innovationsfähigkeit möglich.

Zur aktiven Standortentwicklung setzt die Wirtschaftspolitik auf die drei zukunftsfähigen Leitthemen Mobility, Green-Tech und Health-Tech und die Stärkung der damit zusammenhängenden Kernkompetenzen in den Bereichen Materialien- und Werkstofftechnologien, Produktionstechnologien, Maschinen- und Anlagenbau sowie Digitaltechnologien und Mikroelektronik.

„**Wachstum durch Innovation**“ steht somit auch im Zentrum der Wirtschaftsstrategie Steiermark 2025. Den Handlungsrahmen für die Umsetzung geben dabei die folgenden fünf Kernstrategien:

- > Standortentwicklung und Standortmanagement
- > Innovations- und F&E-Förderung
- > Unternehmertum & Wachstum junger Unternehmen
- > Qualifizierung & Humanpotenzial
- > Internationalisierung von Unternehmen und Standort

Als operativer Arm des Wirtschaftsressorts richtet die Steirische Wirtschaftsförderung SFG ihre Aktivitäten nach diesen Vorgaben aus. Wir verstehen uns dabei als modernes Dienstleistungsunternehmen, das zum wirtschaftlichen Wachstum von Unternehmen und Regionen in unserem Bundesland beiträgt. Dies geschieht durch Bewusstseinsbildung, Entwicklung sowie Förderung und Finanzierung entlang der Kernstrategien und Leitthemen. Für unseren KundInnenkreis bieten wir daher umfassende Förderungs-/Finanzierungsberatung und -unterstützung, die Bereitstellung von Informationen, Kontakten und Kooperationsmöglichkeiten sowie die Unterstützung bei Entwicklungsprojekten an.

Zu unseren KundInnen gehören in erster Linie Unternehmen in Gründung, wachsende Unternehmen und Unternehmen, die durch Internationalisierungsaktivitäten wichtige Impulse für den Standort Steiermark liefern. Darüber hinaus bieten wir unsere Dienstleistungen auch anderen WirtschaftsteilnehmerInnen wie z.B. Gemeinden, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Kompetenzzentren etc. an, deren Projekte zur Umsetzung der Wirtschaftsstrategie maßgeblich beitragen.

Die vorliegende Förderungsaktion spricht insbesondere die Kernstrategie Unternehmertum & Wachstum junger Unternehmen an.

Sie bewegt sich im Rahmen der EU-Beihilferegeln, der Bestimmungen des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes 2001, der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz sowie der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung SFG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Ziel der Förderungsaktion Start!Klar plus

Ziel der Förderungsaktion ist die Unterstützung von steirischen Startups mit überdurchschnittlich großem Wachstumspotenzial, die sich in der Vorbereitungsphase auf die erste Finanzierungsrunde mit Business Angels¹ oder Venture-Capital-Unternehmen befinden.² Durch diese Förderungsaktion soll der Markteintritt erleichtert und eine Vorbereitung auf nationale und internationale Investorengespräche ermöglicht werden.

3. Zielgruppen

Eine Förderungsmöglichkeit ist gegeben, wenn folgende Punkte erfüllt werden:

- › **Neugründung:** Zur Zielgruppe dieser Förderungsaktion zählen nicht börsennotierte kleine Unternehmen³, deren Eintragung ins Firmenbuch zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 5 Jahre zurückliegt, die noch keine Gewinne ausgeschüttet haben und nicht durch einen Zusammenschluss gegründet wurden. Startups, die aus bereits bestehenden Unternehmen ausgegründet oder als Tochterfirma installiert werden, werden nicht als Neugründung gesehen. Die Unternehmensgründerin/der Unternehmensgründer muss eine direkte Beteiligung von mind. 25 % vorweisen und im Firmenbuch eingetragen sein.
- › **Innovation:** Das Unternehmen muss als innovativ eingestuft werden. Dies trifft zu, wenn das Unternehmen Produkte, Dienstleistungen, digitale Infrastruktur oder Verfahren entwickeln, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik wesentlich verbessert sind oder solche, deren F&E-Kosten in einem der letzten drei Jahre mindestens 10% der gesamten Betriebsausgaben ausgemacht haben oder, die bereits eine Forschungsprämie erhalten haben.
- › **Umsetzungsfähigkeit:** Eine wesentliche Grundvoraussetzung für eine Förderungsmöglichkeit ist, dass das vom Startup angebotene Produkt/Dienstleistung/Verfahren selbst entwickelt und umgesetzt werden muss. Alle Kernkompetenzen, die in Zusammenhang mit der neuen Geschäftsentwicklung stehen und erfolgsentscheidend sind, müssen im Unternehmen sein und dürfen nicht ausgelagert werden.
- › **Wachstumspotenzial:** Darüber hinaus muss ein überdurchschnittlich hohes Wachstumspotenzial erkennbar sein. Die Entwicklungschancen des Unternehmens müssen hinsichtlich Umsatzsteigerung und MitarbeiterInnenaufbau dargestellt werden.
- › **Finanzierungsbedarf:** Eine erste Finanzierungsrunde durch Business Angels oder Venture-Capital-Unternehmen muss spätestens 12 Monate nach Förderungszusage geplant sein. Dabei muss ein Finanzierungsvolumen von mind. 50.000 Euro angestrebt werden.

4. Grundsätzliche Voraussetzungen

Förderungsanträge müssen unbedingt vor Projektbeginn bei der Förderungsstelle eingereicht werden und folgende Mindestangaben enthalten:⁴ Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, Kosten des Vorhabens, Art der beantragten Beihilfe (z.B. Zuschuss, Kredit, Garantie) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung. Projektbeginn ist die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

¹ Ein Business Angel ist eine Privatperson, die als UnternehmerIn tätig ist bzw. war und die entsprechende Branchenerfahrung vorweist.

² Zusätzlich kann eine Finanzierung durch Bankkredit, Crowdfunding, etc. Bestandteil der geplanten Finanzierungsrunde sein.

³ gemäß der Definition der EU-Kommission vom 06. Mai 2003, Amtsblatt L 124 vom 20.05.2003

⁴ gemäß Art 6 (2) Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO – VO (EU) Nr. 651/2014

Für eine Förderung im Rahmen dieser Förderungsaktion kommen Unternehmen in Frage, die bereits gegründet haben, die erforderliche Gewerbeberechtigung bzw. eine dieser gleichzusetzenden Berufsberechtigung besitzen und deren zu fördernde Betriebsstätte in der Steiermark liegt.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein. Sofern beihilferechtlich vorgesehen, müssen mindestens 25 % des förderbaren Projektvolumens in Form von Eigenmitteln, Eigenleistungen bzw. nicht geförderten Fremdmitteln aufgebracht werden.

Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens muss durch geeignete Unterlagen belegt werden. An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung, der Beachtung einschlägiger Vorschriften sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Fähigkeiten der Förderungswerberin/des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen.

Eine Förderungsgewährung an Unternehmen, die die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen oder Gegenstand eines solchen sind, ist ausgeschlossen. Dieser Ausschlussgrund bleibt bis zur Erfüllung eines allfälligen Sanierungsplanes bestehen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Unternehmen mit gerichtlich angenommenem Sanierungsplan, wenn der Förderungsbetrag 5.000 Euro nicht überschreitet.

Aus ethischen, wirtschaftspolitischen und budgetären Überlegungen und Zielsetzungen werden bestimmte Unternehmen grundsätzlich nicht mit Mitteln der SFG unterstützt. Nähere Details dazu finden Sie unter www.sfg.at/Zielgruppen.

5. Förderbare Projekte

Es werden Entwicklungsprojekte im Vorfeld der ersten Finanzierungsrunde gefördert, die die wirtschaftlichen, rechtlichen und technologischen Voraussetzungen schaffen, um die Marktzugangsmöglichkeiten für das Unternehmen sicherzustellen. Die Entwicklungsprojekte können u. a. folgende Maßnahmen umfassen:

- › Produkt-/Dienstleistungsentwicklung sowie Fertigungsüberleitung
- › Digitalisierungsaufwendungen für Produkte, Prozesse und Dienstleistungen, Verbesserung der IT-Sicherheit und Datenschutz sowie Aufbereitung von Bestandsdaten in neue digitale Systeme
- › Markteinführung der Produkte/Dienstleistungen, Zertifizierungen/Produktzulassungen, Geschäftsanbahnungen, Vertriebspartnersuche
- › Marktanalysen, Marktstudien, Dolmetscher/Übersetzungskosten
- › Beratungen und Coachings (z. B. für Unternehmensbewertung, Bestandteile Venture-Capital Vertrag, Exit-Strategien)

Die Maßnahmen sind in Arbeitspakete zusammenzufassen und müssen mit einem detaillierten Meilensteinplan und den damit verbundenen Kosten dargestellt werden.

5.1 Bewertung

Mehrmals pro Jahr, an sogenannten „Cut-Off-Dates“, werden die bis dahin vollständig eingelangten Förderungsanträge von einer Jury bewertet. Die Projekte stehen im Wettbewerb zueinander und werden in eine Rangreihenfolge gebracht. Die bestgereihten Unternehmen werden zur Förderung vorgeschlagen. Bei der Bewertung werden die Unternehmen anhand der eingereichten Unterlagen nach Innovationsgehalt, Wachstumspotenzial hinsichtlich Umsatz und MitarbeiterInnen sowie Umsetzungskompetenz der Beteiligten beurteilt.

Für die Bewertung der Projektvorschläge sind folgende Unterlagen zwingend notwendig:

- › Businessplan (inkl. Unternehmensentwicklung und detaillierter Finanzplanung)
- › Projektbeschreibung (Arbeitspakete und Meilensteinplan der Maßnahmen sowie den damit verbundenen Kosten)
- › Lebenslauf (von allen Gründungsmitgliedern des Startups)
- › Versicherungsdatenauszug (von allen Gründungsmitgliedern des Startups)

5.2 Förderbare Kosten und Förderungshöhe

Förderbare Kosten:

- › Interne Personalkosten, die für das Projekt unerlässlich sind und in direktem Zusammenhang damit stehen, können in Form einer Personalkostenpauschale von max. 30 Euro pro Stunde angerechnet werden. Für die Anrechenbarkeit sind ein Nachweis der tatsächlichen Anwesenheit und eine Stundenaufzeichnung mit Tätigkeitsbeschreibung notwendig.
- › Externe Beratungskosten
- › Investitions- und Sachkosten
- › Kosten für die Nutzung von F&E-Infrastruktur

Nicht förderbare Kosten sind z.B.:

- › Kosten für Außenanlagen, Liegenschaften, Grundstücke, Fahrzeuge
- › Aufschließungs- und Anschlusskosten wie z. B. Kanal-, Strom-, Wasser- und Telefonanschluss
- › laufende Kosten, wie z. B. Mietkosten, Betriebskosten, Steuerberatungsaufwendungen
- › Anschaffungskosten von gebrauchten Wirtschaftsgütern
- › Kosten für Hilfs- und Verbrauchsmaterialien
- › öffentliche Gebühren
- › Leasingfinanzierungen (ausgenommen Kaufleasing und Mietkauf)

Förderungsart und -intensität

Die Förderungshöhe beträgt 80% der anrechenbaren Gesamtprojektkosten, die Förderung ist betragsmäßig mit max. 100.000 Euro begrenzt. Das Mindestprojektvolumen beträgt 50.000 Euro. Die internen Personalkosten dürfen maximal 50% und die externen Beratungskosten maximal 30% der anrechenbaren Gesamtprojektkosten betragen. Die maximale Projektlaufzeit beträgt 12 Monate. Im Zeitraum der Inanspruchnahme der Förderungsaktion Start!Klar plus ist eine zusätzliche Unterstützung durch die Förderungsaktionen Ideen!Reich und Start!Klar nicht möglich.

6. Einreichstelle

Förderungsanträge können direkt durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber über das Förderungsportal der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG (www.portal.sfg.at) eingebracht werden.

7. Laufzeit der Förderungsaktion

Die Laufzeit dieser Förderungsaktion erstreckt sich – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision - bis 31.12.2023.

8. Sonstige und besondere Hinweise und Definitionen

Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt mit zwei Teilabrechnungen. Nach Realisierung der ersten vereinbarten Meilensteine und nach der ordnungsgemäßen Erbringung eines Nachweises über die Mittelverwendung, wird nach 6 Monaten der Förderungszusage der Projektfortschritt geprüft. Bei ausreichendem Fortschritt kommt es zur Auszahlung des ersten Teilabrechnungsbetrages. Die Endauszahlung

erfolgt nach Erhalt und Prüfung der Abrechnungsunterlagen (inkl. Projektabschlussbericht mit Dokumentation der vereinbarten Meilensteine). Rechnungen, deren Gesamtbetrag weniger als 100 Euro netto beträgt, sind nicht förderbar. Mit der Förderung ist eine 3-jährige Betriebs- und Behalteverpflichtung in der Steiermark verbunden.

Definition Kleinst- und Kleinunternehmen

Als Kleinstunternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 2 Mio. Euro nicht übersteigt. Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt. Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Unternehmenstypen „eigenständiges Unternehmen“, „verbundenes Unternehmen“ sowie „Partnerunternehmen“ gemäß der Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (Empfehlung (EG) Nr. 2003/361) zu berücksichtigen.

Kein Rechtsanspruch

Aus der Zugehörigkeit einer Förderungswerberin/eines Förderungswerbers zu einer Zielgruppe dieser Förderungsaktion entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beschriebenen Förderung.

Naheverhältnis

Rechtsgeschäfte mit Unternehmen oder natürlichen oder juristischen Personen, zu denen die Förderungswerberin/der Förderungswerber in einem persönlichen oder wirtschaftlichen Naheverhältnis steht, können nicht gefördert werden (z.B. gesellschaftsrechtliche Verflechtungen, familiäre oder persönliche Beziehungen oder Personenidentitäten).

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat über derartige Naheverhältnisse umgehend und unaufgefordert schriftlich zu informieren und alle betroffenen Rechnungen und Zahlungen bekanntzugeben.

Subsidiarität, Kumulierung

Vor der Festlegung der Art und Höhe der Förderung ist auf Förderungsmöglichkeiten anderer Förderungseinrichtungen Bedacht zu nehmen. Eine Kumulierung von Förderungen ist möglich, jedoch sind die im Rahmen des EU-Beihilfenrechts höchstzulässigen Förderungsbarwerte zu berücksichtigen.

„De-minimis“-Regel

Im Rahmen dieser Ausnahmeregelung darf „ein einziges Unternehmen“⁵ unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Ort der Projektrealisierung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren Förderungen bis derzeit max. 200.000 Euro pro Mitgliedsstaat erhalten. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass die

⁵ Ein einziges Unternehmen“ bezieht sich auf solche, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, werden als ein verflochtenes Unternehmen betrachtet.

Empfängerin/der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Bei Überschreitung der Grenze von 200.000 Euro kommt es zu einer aliquoten Reduzierung der Förderung.

Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche „De-minimis“-Beihilfen, die ihr/ihm und mit ihr/ihm verflochtenen Unternehmen während der letzten 3 Steuerjahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte bzw. Unternehmen in jenen Wirtschaftsbereichen, für die keine „De-minimis“-Beihilfen gewährt werden dürfen.

Richtlinienatbestand und beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung erfolgt auf Basis des Förderungsprogrammes B.6 der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung. Als beihilferechtliche Grundlage wird Art 22 AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) oder die „De-minimis“-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) herangezogen. Eine konkrete beihilferechtliche Beurteilung wird im Zuge der Detailprüfung des Projektes vorgenommen.

10. Kontakt

Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.

Nikolaiplatz 2, A-8020 Graz, Telefon +43 316 7093-0

Fax +43 316 7093-93, office@sfg.at, www.sfg.at